

## **Vertrag gemäß § 89 SGB XI vom 09.06.2011**

über die Vergütung der ambulanten Pflegeleistungen und der hauswirtschaftlichen Versorgung

### **Anlage 1: Leistungskomplexe**

**Hinweis:**

**Die Übernahme der Leistungen gilt generell sowohl für die Hilfestellung als auch für die Beaufsichtigung und Anleitung der Pflegebedürftigen bzw. Angehörigen.**

Die Leistungskomplexe der Grundpflege enthalten die dazu erforderliche Ver- und Entsorgung der Waschutensilien, Trennung und Entsorgung des Abfalls, Reinigung des unmittelbaren Lebensbereiches.

## **Leistungskomplex 1a: Lagern**

---

Der Leistungskomplex umfasst die Maßnahmen zum körper- und situationsgerechten Liegen oder Sitzen.

Der Leistungskomplex mit dieser Verrichtung kann bei entsprechender Hilfe im Rahmen der Körperpflege auch bei vollständiger Bettlägerigkeit abgerechnet werden.

Dieser Leistungskomplex ist maximal einmal je Hausbesuch abrechenbar

**Punkte: 50**

---

**- Grundpflege -**

---

## **Leistungskomplex 1b: Hilfe beim An- und Auskleiden**

---

Der Leistungskomplex enthält

die Hilfe beim An- und Auskleiden, auch die Auswahl der Kleidung, ggf. An- und Ausziehtraining und die Entnahme aus dem normalen Aufbewahrungsort.

Dieser Leistungskomplex ist nicht abrechenbar, wenn beim Toilettengang lediglich z.B. Hose und Unterwäsche herunter- und hinaufgezogen werden

**Punkte: 50**

**Leistungskomplex 1c: An- und Ablegen von Körperersatzstücken  
sowie von Stützkorsetten**

---

Der Leistungskomplex umfasst

die Unterstützung beim Anlegen von Körperersatzstücken, die Unterstützung beim  
Anlegen von Stützkorsetten bzw. sonstigen den Bewegungsapparat  
stützenden Hilfsmitteln, wie z. B. Stützapparate, Armschienen, Beinschienen.

**Punkte: 40**

---

**- Grundpflege -**

**Leistungskomplex 1d: Mundpflege und Zahnpflege oder  
Zahnprothesenpflege**

---

Dieser Leistungskomplex umfasst sowohl die Vorbereitung, wie zum Beispiel Zahnpasta auf die Bürste geben und/oder das Auf- und Zuschrauben von Behältnissen (Zahnpasta / Mundwasser), als auch den eigentlichen Putzvorgang und die Nachbereitung, aber auch die Reinigung von Zahnersatz und die Mundpflege, das heißt Spülen der Mundhöhle mit Mundwasser und die mechanische Reinigung der Mundhöhle einschließlich der Lippenpflege.

**Punkte: 50**

**- Grundpflege -**

---

## **Leistungskomplex 1e: Rasieren einschließlich Gesichtspflege**

---

Der Leistungskomplex umfasst das Rasieren, wahlweise die Trocken- oder Nassrasur und deren sichere Durchführung sowie die damit zusammenhängende Haut- und Gesichtspflege und das Abwaschen von Rasierschaum und Bartstoppeln.

**Punkte: 50**

**- Grundpflege -**

---

## **Leistungskomplex 1f: Kämmen**

---

Der Leistungskomplex umfasst  
das Kämmen oder Bürsten der Haare entsprechend der individuellen Frisur.  
Trägt der Pflegebedürftige ein Toupet oder eine Perücke, ist das Kämmen oder  
Aufsetzen dieses Haarteiles Bestandteil dieses Leistungskomplexes.

Das Legen von Frisuren (z.B. Dauerwelle) oder Haare waschen oder schneiden ist  
nicht Bestandteil dieses Leistungskomplexes.

**Punkte: 20**

---

**- Grundpflege -**

---

## **Leistungskomplex 1g: Haarwäsche**

---

Der Leistungskomplex umfasst  
das Waschen und Trocknen der Haare und das damit verbundene Kämmen und  
Herrichten der Tagesfrisur.

**Dieser Leistungskomplex ist nicht in Verbindung mit LK 1f abrechenbar.**

**Punkte: 100**

**- Grundpflege -**

---



## **Leistungskomplex 1h: Nagelpflege / Fingernägel schneiden**

---

Der Leistungskomplex umfasst  
das Reinigen sowie das Schneiden und Feilen der Fingernägel, keine medizinische  
oder kosmetische Nagelbehandlung.

**Punkte: 40**

---

**- Grundpflege -**

**Leistungskomplex 1i: Nagelpflege / Fußnägel schneiden**

---

Der Leistungskomplex umfasst  
das Reinigen sowie das Schneiden und Feilen der Fußnägel,  
keine medizinische oder kosmetische Nagelbehandlung.

**Punkte: 50**

**- Grundpflege -**

---

## **Leistungskomplex 1k: Hautpflege**

---

Der Leistungskomplex enthält das Auftragen von Pflegemitteln auf die Haut. Die Hautpflege bezieht sich sowohl auf einzelne Körperteile als auch auf den ganzen Körper.

Dieser Leistungskomplex ist nicht abrechenbar bei Hautpflege als Bestandteil von LK 1e oder LK 5, soweit die Hautpflege ausschließlich im Gesicht (LK 1e) oder im Intimbereich (LK 5) erbracht wird.

**Punkte: 50**

---

**- Grundpflege -**

---

**Leistungskomplex 1I: Entsorgung von Ausscheidungen oder  
Inkontinenzartikeln**

---

Der Leistungskomplex enthält  
die Entsorgung von Ausscheidungen incl. Reinigung der Toilette / des Toilettenstuhls  
usw. und des Umfeldes von Ausscheidungen (nicht lediglich Betätigung der  
Spültaste der Toilette!)  
sowie das Leeren des Katheterbeutels

**Dieser Leistungskomplex ist nicht in Verbindung mit LK 5 abrechenbar**

**Punkte: 20**

**- Grundpflege -**

---

## **Leistungskomplex 2a: Teilkörperwäsche**

---

Das Waschen und Abtrocknen einzelner Körperteile oder Körperbereiche steht im Vordergrund.

Die Fingernägel werden beim Teilwaschen ggf. gereinigt.

Der Leistungskomplex ist nicht pro Körperteil/-bereich abrechenbar.

Dieser Leistungskomplex ist nicht in Verbindung mit LK 2b abrechenbar.

Der Leistungskomplex ist nicht abrechenbar, soweit lediglich eine Reinigung im Intimbereich im Zusammenhang mit der Hilfe bei der Darm-/Blasenentleerung (LK 5) erbracht wird

**Punkte: 90**

## **Leistungskomplex 2b: Ganzkörperwäsche**

---

Das Waschen, Baden oder Duschen und Abtrocknen des ganzen Körpers steht im Vordergrund. Die Ganzkörperwaschung bzw. das Duschen oder Baden beziehen sich auf die vollständige Körperpflege, d. h. Gesicht, Oberkörper, Rücken, Genitalbereich / Gesäß, Beine und Füße.

Die Fingernägel werden bei der Ganzkörperwäsche ggf. gereinigt.

**Dieser Leistungskomplex ist nicht in Verbindung mit LK 2a abrechenbar.**

**Punkte: 250**

---

**- Grundpflege -**

---

### **Leistungskomplex 3: Transfer**

---

Dieser Leistungskomplex enthält  
die Anleitung, Unterstützung und / oder vollständige Übernahme bei  
Ortsveränderungen des Pflegebedürftigen innerhalb der Wohnung, die zur  
Durchführung der Leistungen der Grundpflege sowie der Leistungen LK 10a oder  
10b notwendig sind.

Dazu gehören ggf. unter Verwendung geeigneter Hilfsmittel z.B.:

das Aufsuchen und / oder Verlassen des Bettes,  
die Hilfe beim Weg zur und von der Waschegelegenheit,  
die Hilfe beim Weg zur und von der Essgelegenheit bzw. zum Tagesaufenthaltort  
(z.B. Wohnzimmer),  
die Hilfe beim Weg zur und von der Toilette,  
die Hilfe beim Transfer in oder aus einem Rollstuhl / Toilettenstuhl oder auf andere  
Sitzgelegenheiten.

**Dieser Leistungskomplex ist nicht abrechenbar,**

wenn der Pflegebedürftige selbständig in der Lage ist, einen Ortswechsel  
durchzuführen

oder dies von Angehörigen vollständig übernommen wird,

wenn lediglich die **Begleitung / Beaufsichtigung** des Pflegebedürftigen beim  
Ortswechsel erbracht wird.

**Der Leistungskomplex ist pro Besuch 1x abrechenbar.**

**Punkte: 40**

---

**- Grundpflege -**

---

## **Leistungskomplex 4a: Mundgerechtes Herrichten der Nahrung und Getränke**

---

Der Leistungskomplex umfasst alle Tätigkeiten, die zur unmittelbaren Vorbereitung dienen, wie die portionsgerechte Vorgabe, das Zerkleinern der zubereiteten Nahrungsmittel, z. B. das mundgerechte Zubereiten bereits belegter Brote, ebenso die notwendige Kontrolle der richtigen Essenstemperatur.

Die Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme ist in diesem Komplex enthalten, ebenso eine notwendige situationsgerechte Lagerung.

**Dieser Leistungskomplex enthält nicht** das Kochen, sowie das Eindecken des Tisches.

**Punkte: 50**



**Leistungskomplex 4b: Hilfe beim Essen und Trinken incl.  
mundgerechtes Herrichten der Nahrung**

---

Der Leistungskomplex ist abrechenbar,  
wenn der Pflegebedürftige seine Nahrung und Flüssigkeit nicht ohne Hilfe zu sich  
nehmen kann. Dazu gehört die Nahrungszufuhr in jeder Form (fest, flüssig) wie  
auch die Verwendung von Besteck oder anderer geeigneter Geräte um Nahrung  
zum Mund zu führen.

Die Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme ist in diesem Komplex  
enthalten, ebenso eine notwendige situationsgerechte Lagerung.

**Der Leistungskomplex kann bei derselben Mahlzeit nicht in Verbindung mit  
LK 4a abgerechnet werden.**

**Punkte: 250**

**- Grundpflege -**

---

### **Leistungskomplex 4c: Hilfe beim Trinken als alleinige Leistung**

---

Der Leistungskomplex enthält das Herrichten von Getränken, die Unterstützung bei der notwendigen Flüssigkeitszufuhr bei der Verwendung von Gläsern oder sonstigen Trinkgefäßen sowie die Hygiene im Zusammenhang mit der Flüssigkeitszufuhr (kein Kochen von Tee o.ä.) und die situationsgerechte Lagerung.

**Dieser Leistungskomplex ist 1x pro Besuch abrechenbar, unabhängig vom individuellen Trinkbedarf des Pflegebedürftigen.**

**Dieser Leistungskomplex ist nicht in Verbindung mit LK 4a und LK 4b abrechenbar.**

**Punkte: 30**

---

**- Grundpflege –**

---

## **Leistungskomplex 4d: Verabreichung von Sondennahrung**

---

Der Leistungskomplex enthält  
die Aufbereitung der Sondennahrung,  
das Anhängen des Applikationssystems,  
das Aufrichten und Lagern,  
die sachgerechte Verabreichung der Sondenkost,  
die Säuberung (Spülen) der Sonde und des verwendeten Mehrfachsystems sowie  
benötigter Gebrauchsgegenstände  
die Entsorgung der Abfallprodukte der Sondennahrung.

**Ist in Einzelfällen** ein gesonderter Hausbesuch notwendig, bei dem ausschließlich  
Sondennahrung abgegeben wird (keine Pflegesachleistungen, keine  
Behandlungspflege) kann die 1,5-fache Vergütung abgerechnet werden.

**Punkte: 80**

---

**- Grundpflege -**

---

## **Leistungskomplex 5: Hilfe bei Darm- und Blasenentleerung / Ausscheidungen**

---

Der Leistungskomplex umfasst die Hilfe bei Ausscheidungen wie Darm- und Blasenentleerung, Erbrochenes und Sputum (Schleim, Speichel). Er enthält alle notwendigen Hilfeleistungen, die bei einem ganzheitlichen Hilfe- und Unterstützungsbedarf bei der Ausscheidung notwendig sind.

Die Hilfe bei der Ausscheidung bezieht sich je nach Pflegesituation auf Unterstützung bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung, die Unterstützung bei Inkontinenz (z. B. Urinal, Windeln, Stomapflege), sowie die Hilfestellung beim Erbrechen und die Beratung bei Ausscheidungsproblemen. Die Intimhygiene beinhaltet die feuchte oder trockene Reinigung des Intimbereichs; sind durch die Darm-/ Blasenentleerung aufgrund Verunreinigung andere Körperteile betroffen (z. B. Beine, Füße), ist ggf. eine Teilkörperwäsche (LK 2a) zusätzlich abrechenbar.. Die Säuberung des Pflegebereichs von den Verunreinigungen durch Ausscheidungen sowie ggf. die Entsorgung der Ausscheidungen ist Bestandteil dieses Komplexes.

Der Leistungskomplex enthält außerdem das für den Toilettengang notwendige Herunter- und Hinaufziehen von z.B. Hose und Unterhose sowie eine ggf. notwendige Reinigung des Harnröhrenkatheters

**Dieser Leistungskomplex ist nicht in Verbindung mit LK 1k abrechenbar. ,  
soweit die Hautpflege ausschließlich im Intimbereich erbracht wird.**

**Punkte: 100**

---

**- Grundpflege -**

---

**Leistungskomplex 6: Hilfestellung beim Verlassen und/oder  
Wiederaufsuchen der Wohnung**

---

Der Leistungskomplex enthält  
die Hilfestellung beim An-/Auskleiden von Straßenkleidung sowie die Begleitung bis  
zur Haustüre oder von der Haustüre in die Wohnung sowie ggf. notwendiges  
Treppensteigen.

**Dieser Leistungskomplex ist nicht in Verbindung mit LK 7 abrechenbar.**

**Der Leistungskomplex ist 1x je Besuch abrechenbar.**

**Punkte: 70**

**- Grundpflege -**

---

## **Leistungskomplex 7: Begleitung bei Aktivitäten**

---

Der Leistungskomplex enthält die Hilfestellung beim An-/Auskleiden von Straßenkleidung und das Treppensteigen innerhalb der Wohnung sowie die Begleitung bei Aktivitäten, bei denen das persönliche Erscheinen erforderlich und ein Hausbesuch nicht möglich ist (keine Spaziergänge etc.). Es ist zu gewährleisten, dass der Pflegebedürftige die individuell notwendige Betreuung durch die Begleitperson erhält. Dies gilt auch für evtl. Wartezeiten in Arztpraxen oder bei Behörden.

**Reine Fahrdienste sind nicht abrechenbar.**

**Dieser Leistungskomplex ist nicht in Verbindung mit LK 6 abrechenbar.**

**Punkte: 600**

**- Grundpflege -**

## **Leistungskomplex 8: Beheizen der Wohnung**

---

Der Leistungskomplex enthält die Beschaffung des Heizmaterials aus vorhandenem Vorrat, die Entsorgung der Asche und das Beheizen.

Dieser Leistungskomplex ist nicht bei Zentralheizung abrechenbar.

Bei mehreren Pflegebedürftigen innerhalb eines Haushaltes ist die Vergütung nur 1x abrechenbar.

**Punkte: 90**

**- Hauswirtschaftliche Versorgung -**

## **Leistungskomplex 9: Hauswirtschaftliche Versorgung**

---

Der Leistungskomplex enthält das Reinigen des Fußbodens, der Möbel, Haushaltsgeräte und ggf. Fenster im Lebensbereich des Pflegebedürftigen (Unterhaltsreinigung), sowie die Entsorgung des Abfalls.

Keine Grundreinigung, keine Hausordnung; Keller und Dachboden gehören nicht zum Lebensbereich.

Dieser Leistungskomplex umfasst die Reinigung der von den Pflegebedürftigen üblicherweise genutzten Wohnräume.

### **Dieser Leistungskomplex kann nicht abgerechnet werden**

für die bei der Durchführung der Grundpflege erforderliche Ver- und Entsorgung der Waschtensilien, Trennung und Entsorgung des Abfalls, Reinigung des unmittelbaren Lebensbereiches. Diese sind Bestandteil der Grundpflege.

**Die Erbringung der Leistungen aus diesem Leistungskomplex ist auf 3 Stunden je Woche begrenzt, auch bei mehreren Pflegebedürftigen in einem Haushalt.**

Für die Dokumentation im Zusammenhang mit anderen erbrachten Leistungen muss nur die zusammengerechnete Zeitdauer protokolliert werden, nicht Beginn und Ende jeder Unterbrechung.

### **Die Vergütung beträgt**

**je Stunde 18,00 €**

**je 5 Min. 1,50 €**

**- Hauswirtschaftliche Versorgung -**



## **Leistungskomplex 10a: Wechseln der Bettwäsche**

---

Der Leistungskomplex enthält  
das Herholen und Wegräumen der Bettwäsche sowie das vollständige Ab- und  
Beziehen des Bettes und das Bettenmachen.

**Dieser Leistungskomplex ist nicht in Verbindung mit LK 10b abrechenbar.**

**Punkte: 80**

**- Hauswirtschaftliche Versorgung -**

**Leistungskomplex 10b: Bettenmachen / Wechseln von Teilen der  
Bettwäsche**

---

Der Leistungskomplex enthält  
das Herholen und Wegräumen von Teilen der Bettwäsche sowie das Ab- und  
Beziehen von Teilen der Bettwäsche und das Bettenmachen.

**Dieser Leistungskomplex ist nicht in Verbindung mit LK 10a abrechenbar.**

**Punkte: 50**

**- Grundpflege -**

## **Leistungskomplex 11a: Waschen der Wäsche und Kleidung des Pflegerbedürftigen**

---

Der Leistungskomplex enthält  
das Waschen, Bügeln, kleine Ausbesserungen, das Annähen von Knöpfen und  
Einräumen der Wäsche.

Die notwendigen Tätigkeiten können auf mehrere Tage pro Woche verteilt  
werden, der Leistungskomplex ist jedoch nur 1x wöchentlich abrechenbar.

Bei absoluter Harn-/Stuhlinkontinenz ist der Leistungskomplex 2x wöchentlich,  
jedoch nur 1x am Tag abrechenbar.

Der Leistungskomplex ist nicht abrechenbar, wenn die Wäsche von der Wäscherei  
schrankfertig geliefert wird. In diesem Fall kann lediglich LK 11b abgerechnet  
werden.

**Punkte: 300**

**- Hauswirtschaftliche Versorgung -**

**Leistungskomplex 11b: Einräumen der Wäsche und der Kleidung  
des Pflegebedürftigen**

---

Der Leistungskomplex enthält  
das Einräumen der von der Wäscherei schrankfertig gelieferten Wäsche.

**Dieser Leistungskomplex ist nicht in Verbindung mit LK 11a abrechenbar.**

**Punkte: 50**

**- Hauswirtschaftliche Versorgung -**

## **Leistungskomplex 12a: Vorratseinkauf**

---

Der Leistungskomplex enthält  
das Erstellen eines Einkaufs-/Speiseplans, das Einkaufen von Lebensmitteln und  
sonstigen notwendigen Bedarfsgegenständen sowie das Einräumen des Einkaufs.

**Die notwendigen Tätigkeiten können auf mehrere Tage pro Woche verteilt  
werden, der Leistungskomplex ist jedoch nur 1x wöchentlich abrechenbar.**

**Dieser Leistungskomplex ist nicht in Verbindung mit LK 12b abrechenbar.**

**Punkte: 200**

**- Hauswirtschaftliche Versorgung -**

## **Leistungskomplex 12b: Besorgung**

---

Dieser Leistungskomplex enthält eine kleine Besorgung in der Nähe der Wohnung des Pflegebedürftigen, wie z. B. das Einkaufen von Lebensmitteln zum täglichen Bedarf, Besorgung bei Post, Apotheke, Arzt sowie das Einräumen der Besorgung.

**Dieser Leistungskomplex ist nicht in Verbindung mit LK 12a abrechenbar.**

**Dieser Leistungskomplex ist 1x je Hausbesuch abrechenbar.**

**Punkte: 50**

**- Hauswirtschaftliche Versorgung -**

### **Leistungskomplex 13: Zubereitung einer warmen Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen**

---

Dieser Leistungskomplex enthält  
das Kochen und Zubereiten der Mahlzeit, das Spülen, das Reinigen des  
Arbeitsbereiches (unmittelbar benutzter Küchenbereich) sowie die Entsorgung und  
ggf. Trennung des Abfalls.

**Dieser Leistungskomplex ist 1x pro Tag abrechenbar**

**Dieser Leistungskomplex ist bei "Essen auf Rädern" oder bei sonstigen  
Fertiggerichten nicht abrechenbar.**

**Punkte: 300**

**- Hauswirtschaftliche Versorgung -**

**Leistungskomplex 14: Zubereitung einer sonstigen Mahlzeit in der  
Häuslichkeit des Pflegebedürftigen**

---

Der Leistungskomplex enthält  
das Wärmen, das Zubereiten (auch bei "Essen auf Rädern"), das Spülen, das  
Reinigen des Arbeitsbereiches (unmittelbar benutzter Küchenbereich) sowie die  
Trennung und ggf. Entsorgung des Abfalls.

**Dieser Leistungskomplex ist höchstens 3x *täglich* abrechenbar.**

**Punkte: 100**

**- Hauswirtschaftliche Versorgung -**



## **Leistungskomplex 15a: Erstbesuch**

---

Der Leistungskomplex enthält  
das Erstellen einer Pflegeanamnese,  
die Feststellung des Hilfebedarfs incl. der Ressourcen und Fähigkeiten des  
Pflegebedürftigen,  
die Feststellung, welche Leistungen innerhalb des Pflegeprozesses durch den  
Pflegebedürftigen, Angehörige, andere Pflegepersonen, ergänzende Dienste  
erbracht werden,  
die Information über weitere Hilfen,  
die Feststellung ob und ggf. welche Pflegehilfsmittel organisiert werden müssen und  
ggf. Organisation der Pflegehilfsmittel,  
die Abstimmung der vom Pflegebedürftigen auszuwählenden Leistungen,  
das Erstellen eines Kostenvoranschlages und die Vorlage bei der zuständigen  
Pflegekasse,  
das Erstellen eines Pflegeplanes sowie  
die Organisation und Koordination der Pflege.

**Dieser Leistungskomplex ist nur bei Neueinstufung, Höherstufung, Übernahme  
eines neuen Patienten abrechenbar.**

**Punkte: 600**

## **Leistungskomplex 15b: Änderung der Pflegeplanung**

---

Der Leistungskomplex enthält  
die Änderung der Pflegeplanung bei Veränderung des Pflegebedarfs.

**Dieser Leistungskomplex ist nur bei Änderung des Pflegebedarfes (SGB XI)  
nach einem Krankenhausaufenthalt oder im Anschluss an Leistungen nach  
§ 37 Abs. 1 SGB V (häusliche Krankenpflege anstelle von  
Krankenhausaufenthalt) abrechenbar.**

**Punkte: 200**

## **Leistungskomplex 16: Alternativer Stundensatz Grundpflege**

---

Bei Pflegestufe III und bei Härtefällen gem. § 36 Abs. 4 SGB XI kann anstelle von Leistungskomplexen (1-7 und 10 b) der tatsächliche Zeitaufwand - ausschließlich für die in den Leistungskomplexen 1-7 und 10 b genannten Tätigkeiten - nach Minutenwerten abgerechnet werden.

**Dieser Leistungskomplex kann höchstens 5 Stunden pro Tag abgerechnet werden.**

**Die Vergütung beträgt**  
**je Stunde 32,40 €**  
**je Min. 0,54 €**

Der Zeitaufwand, der bereits über andere Kostenträger (Krankenkasse) abgerechnet wurde, ist über diesen LK nicht mehr abrechenbar.

**- Grundpflege -**

**Leistungskomplex 17: Alternativer Stundensatz  
Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung (Dienstleistende  
nach BFDG, FSJ, Praktikanten)**

---

Bei der Pflegestufe III und bei Härtefällen gem. § 36 Abs. 4 SGB XI kann anstelle von Leistungskomplexen der tatsächliche Zeitaufwand nach MDK-Gutachten abgerechnet werden, wenn die Leistungen durch Dienstleistende nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) oder durch Personen im Rahmen von Praktika oder des freiwilligen sozialen Jahres erbracht werden.

**Die Vergütung beträgt**  
**je Stunde 12,60 €**  
**je Min. 0,21 €**

Der Zeitaufwand, der bereits über andere Kostenträger (Krankenkasse) abgerechnet wurde, ist über diesen LK nicht mehr abrechenbar.

**- Grundpflege /  
Hauswirtschaftliche Versorgung –**

## **Leistungskomplex 18: Betreuungsleistungen im Rahmen des Poolmodells**

---

Leistungsinhalte:

Anleitung und Begleitung bei verschiedenen Aktivitäten der Freizeitgestaltung wie  
z.B.  
unterhaltende Beschäftigung  
biographiegestützte Aktivierung  
Versorgung von Haustieren  
Besuch von Veranstaltungen  
Organisation und Gestaltung von gemeinsamen Festen, Ausflügen  
Besuch von Veranstaltungen aller Art  
Anleitung bei Haushaltsaktivitäten (Knopf annähen, Schuhbänder austauschen...)

Dieser Leistungskomplex ist nur abrufbar, wenn Grundpflege und hauswirtschaftliche  
Versorgung sicher gestellt sind,

**Die Vergütung beträgt**  
**je Stunde 18,00 €**  
**je 5 Min. 1,50 €**

Der Zeitaufwand, der bereits über andere Kostenträger abgerechnet wurde, ist über  
diesen LK nicht mehr abrechenbar.

**- Betreuung -**